

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 78 (1969)
Heft: 8

Artikel: Internationale Rotkreuzkonferenz in Istanbul
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Internationale Rotkreuzkonferenz in Istanbul

Professor Dr. Hans Haug

Vom 6. bis zum 13. September fand in Istanbul auf Einladung des Türkischen Roten Halbmondes die XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes statt. Es handelte sich um eine Tagung des höchsten Organs des Internationalen Roten Kreuzes, an welcher Delegierte der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften sowie Delegierte jener Staaten teilnahmen, die an das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde gebunden sind. Im Falle der Schweiz trat neben die Delegation des Bundesrates, deren Leitung alt Bundesrat Wahlen innehatte, und jene des Schweizerischen Roten Kreuzes eine Abordnung des aus Schweizern zusammengesetzten Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, an deren Spitze der neue Präsident des Komitees, Marcel Naville, stand. Der Internationalen Rotkreuzkonferenz war eine Session des Gouverneurrates der Liga der Rotkreuzgesellschaften vorausgegangen, an der die besonderen Probleme dieses Weltbundes der nationalen Gesellschaften erörtert wurden. Im folgenden seien die wichtigsten Ergebnisse der beiden Tagungen zusammengefasst.

Ausbau des humanitären Rechtes

Das zentrale Thema der Rotkreuzkonferenz war die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, das im Falle bewaffneter Konflikte anzuwenden ist. Die Konferenz würdigte die vorzüglichen Berichte, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu diesem Fragenkreis erstattet hatte und nahm (in der Regel einstimmig) mehrere Entschliessungen an, in denen die zu erreichenden Ziele und das weitere Vorgehen festgelegt wurden. Drei dieser Entschliessungen waren von der schweizerischen Regierungs- und Rotkreuzdelegation miteingebracht worden.

Der Ausgangspunkt der Bestrebungen zur Weiterentwicklung des humanitären Rechtes liegt in der Tatsache, dass die *Haager Abkommen* von 1907 über die Kriegführung zu Lande und zur See teilweise veraltet sind und insbesondere neuen Erscheinungsformen des Krieges — etwa der Luftkriegführung, dem möglichen Gebrauch von Massenvernichtungswaffen oder dem Phänomen des «internationalen Bürgerkrieges» — keinerlei Rechnung tragen. Zudem stammt das Haager Kriegsrecht aus einer Zeit, in der viele der heutigen Staaten noch nicht als un-

abhängige Staaten bestanden haben. Es erscheint fraglich, ob sich diese neuen Staaten an das Haager Recht gebunden fühlen, das in der Hauptsache von den Grossmächten einer vergangenen Epoche geschaffen worden ist. Angesichts dieser Sachlage wie auch der Tatsache, dass es noch immer nicht gelungen ist, den Krieg als Mittel der Politik auf internationaler und nationaler Ebene auszuschalten, besteht eine dringliche Notwendigkeit darin, das bei bewaffneten Konflikten anzuwendende internationale Recht teilweise neu aufzubauen und den heutigen und vielleicht auch künftigen Verhältnissen anzupassen. Das Ziel dieses Neuaufbaus ist ein vermehrter Schutz der menschlichen Person, vor allem ein vermehrter Schutz der an der Kriegsanstrengung nicht beteiligten Zivilbevölkerung. Aber auch den Kombattanten sollen durch eine Stärkung und Weiterentwicklung des Rechts «unnötige Leiden» erspart werden. Das neu zu bildende Recht soll ferner jenen Organisationen und Personen einen Sonderschutz verschaffen, die den Opfern bewaffneter Konflikte zu Hilfe eilen: nämlich den Organisationen des Zivilschutzes sowie den Zivilärzten und dem zivilen Pflegepersonal.

Wesentlich ist, dass das neue Recht nicht nur für den Fall des internationalen bewaffneten Konfliktes, sondern auch im Hinblick auf innerstaatliche Konflikte und die Mischform des «internationalen Bürgerkrieges» geschaffen wird. In diesen letzteren Fällen, die sich in Zukunft noch zu häufen drohen, ist der vorhandene rechtliche Schutz der Opfer völlig ungenügend und ein Ausbau des Rechtes zur Verstärkung von Schutz und Hilfe besonders dringlich. Andererseits stossen die entsprechenden Bestrebungen auf grösste Schwierigkeiten, die im Problem der Bindung an humanitäre Regeln, einerseits von Regierungen im Kampf gegen Aufständische, andererseits von Aufständischen im Kampf gegen eine Regierung, liegen.

In den von der Rotkreuzkonferenz angenommenen Entschliessungen wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ersucht, mit der Hilfe der Experten, welche die verschiedenen sozialen Systeme und Rechtsauffassungen vertreten, konkrete Vorschläge für den Ausbau des humanitären Rechtes auszuarbeiten, wobei nicht an eine formelle Revision der Haager Abkommen von 1907 oder der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer von 1949 gedacht wird, sondern an eine Ergänzung des geltenden Rechtes durch Zusatzprotokolle oder selbständige Abkommen. Die Vorschläge des Internationalen Komitees wären alsdann den Regierungen zur Stellung-

nahme vorzulegen; falls sich eine positive Reaktion auf breiter Basis feststellen liesse, könnte das Internationale Komitee die Einberufung einer diplomatischen Konferenz zum Zwecke des Abschlusses neuer Verträge empfehlen.

An der letzten Plenarsitzung der Konferenz von Istanbul hat *alt Bundesrat Wahlen* die Erklärung abgegeben, dass der Schweizerische Bundesrat bereit wäre, eine neue *diplomatische Konferenz* in die Schweiz einzuberufen, sofern die Voraussetzungen für eine aufbauende Arbeit, an der sich eine grosse Zahl von Staaten beteiligt, gegeben sind. Diese Erklärung liegt im Sinne der Tradition und Politik unseres Landes, das seit je die Entwicklung des Völkerrechts, besonders auch des humanitären Rechts, gefördert hat.

Vereinbarung zwischen Internationalem Komitee vom Roten Kreuz und Liga

Seit 1951 besteht zwischen dem Internationalen Komitee und der Liga der Rotkreuzgesellschaften eine Vereinbarung, welche die Zuständigkeiten der beiden Institutionen wie auch der nationalen Rotkreuzgesellschaften im Bereiche der Hilfstätigkeit für die durch bewaffnete Konflikte oder Katastrophen betroffene Zivilbevölkerung regelt. Diese Vereinbarung ist im April dieses Jahres revidiert worden, wobei die bisherige Regelung — welche die Zuständigkeit des Internationalen Komitees für die Leitung der Rotkreuzhilfe im Falle bewaffneter Konflikte und jene der Liga im Falle anderweitiger Notstände vorsah — im Prinzip beibehalten wurde. In der neuen Vereinbarung wird indessen bestimmt, dass bei bewaffneten Konflikten auch die Liga zugunsten der Zivilbevölkerung tätig werden kann, wenn es besondere Umstände rechtfertigen und die betreffende Rotkreuzgesellschaft ein entsprechendes Begehren stellt oder wenn die Einschaltung des Internationalen Komitees als neutraler Vermittler von Hilfeleistungen nicht oder nicht mehr nötig erscheint.

Der Gouverneurrat der Liga war in Istanbul aufgerufen, der neuen Vereinbarung zwischen Internationalem Komitee und Liga die Genehmigung zu erteilen. In der lebhaften Debatte wurden vorerst — namentlich von skandinavischer Seite und offensichtlich im Blick auf Nigeria — Zweifel an der Fähigkeit des Internationalen Komitees geäussert, grosse Hilfsaktionen zu leiten und durchzuführen. Das Norwegische Rote Kreuz beantragte, die neue Vereinbarung nur provisorisch in Kraft zu setzen und die

beiden Vertragsparteien zu ersuchen, sofort eine weitere Revision an die Hand zu nehmen, deren Ziel die nochmalige Ausweitung des Aktionsbereiches der Liga und ihrer Mitgliedgesellschaften sein müsste. Nun ereignete sich das Erstaunliche, dass dieser Antrag nicht eine Grundwelle *gegen* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, sondern eine solche *zu seinen Gunsten* auslöste. In zahlreichen Diskussionsbeiträgen wurde die Unentbehrlichkeit des Internationalen Komitees als unabhängige, neutrale und unparteiische Organisation hervorgehoben und vor einer weitergehenden Zurücksetzung des Genfer Komitees gewarnt. Der Sprecher des Schweizerischen Roten Kreuzes wies darauf hin, dass in der Schweiz mit Hilfe der Regierung eine Stärkung der Aktionsfähigkeit des Internationalen Komitees angestrebt werde, namentlich durch die Schaffung eines Hilfskontingentes, dem 500 bis 1000 für Hilfseinsätze geeignete, jedoch in ihren Berufen verbleibende Fachleute angehören würden. Am Schluss der Debatte setzte sich die Anerkennung der traditionellen Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz so allgemein durch, dass das Norwegische Rote Kreuz diesen Antrag zurückzog und hierauf der Gouverneurrat der Liga der neuen Vereinbarung die Genehmigung einstimmig erteilte.

Entwicklungshilfe für junge Rotkreuzgesellschaften

Eine der grossen Aufgaben des Roten Kreuzes besteht in der Gründung von nationalen Gesellschaften in allen Ländern und in der Entwicklung dieser Gesellschaften. Ueber 50 der zurzeit 112 nationalen Gesellschaften bedürfen einer eigentlichen Entwicklungshilfe seitens der Liga und der älteren Schwestergesellschaften. Durch die Entwicklungshilfe sollen die nationalen Gesellschaften in die Lage versetzt werden, in ihren Ländern am Kampf gegen Hunger und Krankheit teilzunehmen und in diesem Kampf den Rotkreuzgedanken hochzuhalten. Der Ausbau des humanitären Rechts im Hinblick auf bewaffnete Konflikte und der Einsatz internationaler Rotkreuzinstitutionen in schweren Notlagen ist nur dann sinnvoll und aussichtsreich, wenn sich in allen Ländern das Verständnis für die Rotkreuzidee mehr und mehr durchsetzt.

Sowohl an der Session des Gouverneurrates der Liga als auch an der Rotkreuzkonferenz wurden Pläne für den Ausbau dieser Entwicklungshilfe erörtert und entsprechende Beschlüsse gefasst. Das Entwicklungsprogramm des Roten Kreuzes umfasst die Beratung durch Experten,

Probleme der Hilfe in Nigeria/Biafra

die Schulung von Kadern, die Beschaffung von Material, den Aufbau von Sanitäts-, Pflege- und Blutspendediensten wie auch die Entfaltung des Jugendrotkreuzes. Für das Gelingen des Programmes ist nicht nur das aktive Interesse aller Rotkreuzgesellschaften, sondern auch die Mithilfe der Regierungen unentbehrlich.

Wahlen

Dem Gouverneurrat der Liga war schliesslich die Aufgabe gestellt, den Präsidenten sowie acht Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen. Gewählt wurden der bisherige Präsident *José Barroso* (Mexiko), die bisherigen Vizepräsidenten *George Aitken* (Kanada), *Angela, Gräfin von Limerick* (Grossbritannien), *Professor Dr. G. A. Miterev* (UdSSR), *Dr. Geoffrey Newman-Morris* (Australien) und *Botschafter William E. Stevenson* (USA) sowie als neue Vizepräsidenten *Dr. Rito Alcantara* (Senegal), *Richter B. A. Siddiky* (Pakistan) und *Kai Warras* (Finnland). Der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes ist von Amtes wegen Vizepräsident der Liga, da diese ihren Sitz in der Schweiz hat. Der Präsident und die insgesamt neun Vizepräsidenten der Liga bilden ein Komitee, das regelmässig zu Sitzungen zusammentritt und in dringlichen Fällen auf schriftlichem Wege konsultiert wird.

Die Internationale Rotkreuzkonferenz hatte fünf Mitglieder der Ständigen Kommission zu wählen, deren Aufgabe in der Vorbereitung der Rotkreuzkonferenzen, in der Sicherstellung der Koordination zwischen Internationalem Komitee und Liga und in der Beilegung allfälliger Differenzen zwischen diesen beiden Institutionen liegt. Gewählt wurden die bisherigen Mitglieder *Angela, Gräfin von Limerick* (Präsidentin), *General Collins* (USA), *Professor Miterev* (UdSSR) und *Dr. Newman-Morris* (Australien) sowie neu *Dr. Ahmed Djebli-Elaydouni* (Marokko). Neben diesen fünf Mitgliedern gehören der Ständigen Kommission je zwei Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften an.

*

Die Rotkreuzkonferenz in Istanbul war gesamthaft gesehen erfolgreich. Wenn den Worten und Resolutionen Taten folgen, wird das Internationale Rote Kreuz einer weiteren Entwicklung und einem Ausbau seines humanitären Wirkens entgegengehen.

Fesseln der Rechtlichkeit

Ein erstes Problem erscheint schon bei der Umschreibung des Konfliktgebietes: Soll man nur von Nigeria sprechen oder von Nigeria und Biafra? Vorläufig gilt das ganze Gebiet, das 1914 unter der Bezeichnung Nigeria zu einem britischen Protektorat vereinigt und am 1. Oktober 1960 unabhängig wurde, völkerrechtlich als ein einziger Staat. Nur vier afrikanische Länder haben die am 30. Mai 1967 in einseitigem Entschluss abgetrennte bisherige Ostregion als selbständige «Republik Biafra» anerkannt.

Die Entscheidung, ob Biafra ein Staat sei oder nicht, ist zwar für den Helferwillen des Roten Kreuzes unerheblich, aber für die praktische Durchführung der Hilfe doch von Bedeutung, denn das Rote Kreuz ist nur mit dem Einverständnis der Regierung im betreffenden Gebiet tätig. Es kann nicht ohne deren Zustimmung irgendwo Personal einsetzen oder Naturalien hinschicken; damit würde es die von ihm selbst aufgestellten Satzungen verletzen und die Glaubwürdigkeit als neutraler, ehrlicher, loyaler Verhandlungspartner einbüßen. Ganz abgesehen davon ist die Durchführung einer grösseren Aktion gegen den Willen der Behörden kaum möglich, denn es müssen öffentliche Gebäude und Anlagen benutzt, einheimische Helfer angestellt werden (das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beschäftigte Mitte Mai 1969 in Nigeria/Biafra etwa 1850 Afrikaner); zudem wäre das Rotkreuzpersonal natürlich ausserordentlichen Risiken ausgesetzt. Dies zeigte sich beim Abschuss eines Rotkreuzflugzeuges am 5. Juni 1969, wo die vier Besatzungsmitglieder ihr Leben verloren. Als Ende Mai die nigerianischen Behörden die Ueberfliegung ihres Territoriums ab Kotonu untersagten und somit die Hilfsflüge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingestellt werden mussten, wurden Stimmen laut, die riefen: «So fliegt doch auch ohne Erlaubnis! Rasche Hilfe ist wichtiger als Paragraphen!» Einige Hilfswerke sind dieser Losung gefolgt. Sie können es, da ihre Stellung, ihr Auftrag anders sind; aber das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann sich nicht auf diese Politik einlassen, es würde damit Rechte, die einem souveränen Staat zustehen, verletzen, und jemand, der selbst Rechtsnormen missachtet, kann nicht verlangen, dass sein Partner sich an die oft unbequemen Vorschriften der Genfer Abkommen halte. Dem Komitee obliegen noch andere Aufgaben als die Verteilung von Lebensmitteln und Medikamenten, zum Beispiel der Besuch von Gefängnissen und die Kriegsgefangenenbetreuung, die im Nigeria-